

NOTIFICATIONS-
PATENT,
WEGEN DES NEU
ETABLIRTEN
GENERAL-OBER-
FINANTZ-KRIEGES-
UND DOMAINEN-
DIRECTORII.

Sub dato Berlin, den 24. Januar. 1723.



D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, der Univerſität Buchdrucker.

*Diese patent entfangen den 24. januar 1723.
in republick en affligent den 14. maart 1723*



IR FRIDERICH
WILHELM,

von GOTTES Gnaden, König in Preussen,
Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neuf-
chatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,
Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck,
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büh-
ren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herz zu
Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,
Arlay und Breda, &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir aus
besondern darzu bewegenden Ursachen in Gnaden vor gut gefunden,
Unsere bissherige beyde Collegia des General Commissariats und Ge-
neral Finantz-Directorii gänzlich aufzuheben, dagegen aber ein be-
sonderes General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directo-
rium anzuordnen, welches unter Unserem eigenen höchsten Präsi-
dio alle zu den vorhin gedachten beyden Collegiis gehörig gewesene
Sachen wahrnehmen, und dabey nach der von Uns ertheilten aller-
gnädigsten Instruction dergestalt verfahren soll, das Unsere und Un-
serer sämtlichen getreuen Unterthanen Wohlfarth und Bestes in Un-
serm Königreich und sämtlichen Landen rechtmässig befördert, die
Zahl und Nahrung Unserer Unterthanen möglichst vermehret, die
Commercia mehr und mehr empor und in einen florissanten Zustand
gebracht, die hin und wieder noch verhandene öde und wüste Plätze,
auch wüste Stellen in Städten bebauet, die wüste Hufen und Höfe
aufm platten Lande besetzt, die Manufacturen von allerhand Gat-
tungen von Wollen, Linnen, Eisen, Leder, Holtz &c. und an-
dern

dern Waaren verbessert, auch neue Manufacturiers in Unsern Ländern angesetzt, Woll- und Flachs-Spinnereyen in Städten und Dörfern angerichtet, der Debit der in Unseren Ländern fabricirten Waaren best-möglichst befördert, die annoch bewachsene cultivabele Aecker und Wiesen, Lücher und Brücher geräumt und uhrbar gemacht; gute Policey eingeführet, und darüber mit Nachdruck gehalten, die prægravationes und disproportionirte Beschwerden der Unterthanen bey den publicquen Lasten gehoben, bey den Verpachtungen Unserer Domainen Treu und Glaube fest-mithin alles dasjenige, was zu der von GOTT Uns anvertraueten Lande und Unterthanen Conservation und Wohlfahrt nicht reichen kan, als höchstschädlich überall abgestellt werden möge:

Als haben Wir solches, und diese Unsere bey Etablirung dieses General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorii führende allergnädigste Intention allen in Unserm Königreich und Ländern befindlichen Unsern hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, denen von der Ritterschafft und Städten, auch allen Unsern Pächtern und Unterthanen auch sonst jedermänniglich, welche sich in Unsern Ländern niederlassen, und zur Erreichung obiger Unserer allergnädigsten Intention etwas beytragen können und wollen, hierdurch und mittelst dieses Unsers Patents bekannt machen wollen, um sich nicht nur in allen vorgedachten Sachen, wenn sie vorher bey der in jeder Provintz neu zu etablirenden Krieges- und Domainen-Cammer sich gemeldet, und von derselbigen in ein oder anderm Stück keine rechtliche Hülfe erlangen könnten, sodann und nicht eher, indem Wir die Instantzien nicht confundiret wissen wollen, bey Unserm General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio anzugeben, und daselbst die nöthige Assistentz und prompte Remedirung zu gewärtigen; Fals ihnen aber auch von demselbigen wieder Verhoffen in billigen Dingen nicht geholffen werden solte; alsdann und nicht eher haben sie sich bey Unserer höchsten Person immediatè schriftlich oder mündlich allerunterthänigst zu melden, da Wir sodann die Sachen gründlich und ungefeumt untersuchen lassen, und einen jeden der Billigkeit nach bescheiden werden. Solte aber jemand einige practicabele Vorschläge zur Verbesserung der Commerciën, Anrichtung neuer Manufacturen zu thun, oder sonst etwas Unserer vorangeführten allergnädigsten Intention gemäfs, Uns und Unserm Lande zum Besten anzuweisen wissen, oder in Unsern Ländern selbst etwas dem Publico nützlich auf seine Kosten entrepreniren wollen, demselbigen soll frey stehen, sich immediatè bey Unserm General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen-Directorio schriftlich oder mündlich zu melden,

melden, da Wir dann, wann der Vorschlag practicabel befunden werden solte, nicht ermangeln werden, den Proponenten billigmächtig zu remuneriren, oder sonst auf seine Beforderung nach seinen Meriten bedacht zu seyn. Wie Uns dann auch zum allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wann die Kauffmannschafften in Unsern hiesigen Residentzien und grossen Städten zu Königsberg, Stettin, Franckfurt, Magdeburg, Halle, Wesel, Minden, Colberg, &c. monatlich einen Tag zusammen kommen, und dasjenige, wodurch ihre Handlung verbessert oder eine neue Handlung angerichtet werden könnte, vernünftig überlegen, und sodann von Zeit zu Zeit davon Unserer in jeder Provintz befindlichen Krieges- und Domainen-Cammer eine deutliche Proposition einschicken werden; Worauf selbige Cammer, wenn die vorgeschlagene Verbesserung des Commercii practicabel und Unserer allergnädigsten Intention gemäfs befunden werden solte, davon an Unser General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorium zu berichten hat, welches nach geschehener anderweitigen nähern Examination darzu alle nöthige Verfügung zu machen, auch Uns davon vorhero allerunterthänigsten Vortrag zu thun nicht ermangeln wird; Sintemahlen Uns nichts liebers ist, als Unserer Lande und Leute Wohlseyn und Nahrung best-möglichst zu befodern, und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung Unserer Crone und Armée zu versichern.

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Unser Patent mit Unserer hohenhändigen Unterschrift vollenzogen, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen in Gnaden befohlen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii 1723.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.